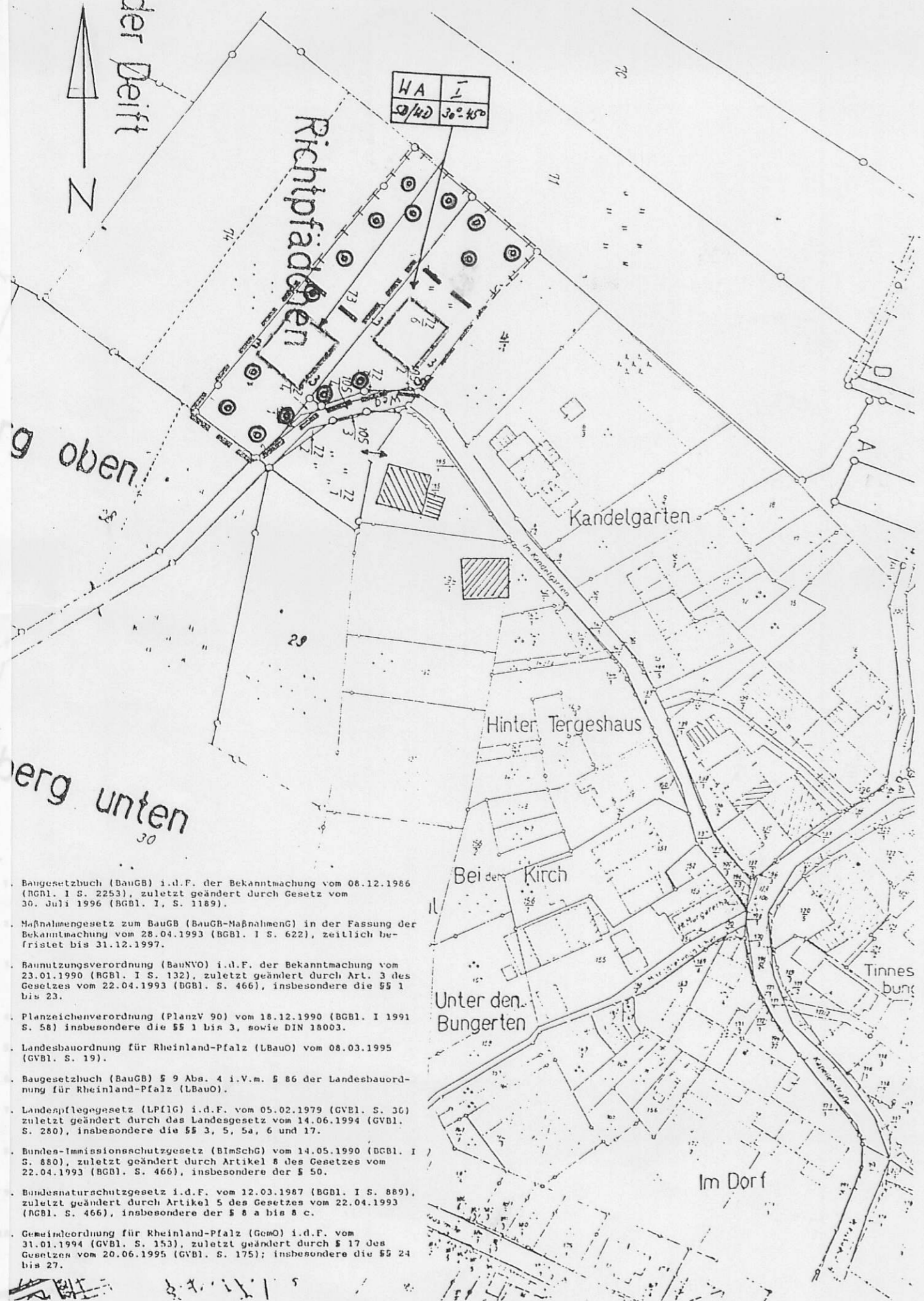


Abrundungssatzung "Kandelgarten" der Ortsgemeinde Bonerath gem. § 34 Abs. 4 BauGB



- Festsetzung durch Planzeichen**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 BauGB)
- Baugrenzen
 - Grenze der Abrundungssatzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - I Zahl der Vollgeschosse
 - SD/WD zulässig Sattel- und Walmdächer
 - 30° - 45° Dachneigung
 - Grenze Ausgleichfläche
 - ⊙ Anpflanzen von Hochstammobstbäumen gem. Anlage 1

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- a) Anpflanzungen sind gem. Anlage 1 vorzunehmen.
- b) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien.
- c) Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist in flachen, bewachsenen Mulden mit einem Volumen von 50 Litern pro qm Dachfläche / befestigte Fläche zurückzuhalten und von dort dem natürlichen Wasserkreislauf mittels Verdunstung, Pflanzenverbrauch, Versickerung etc. zuzuführen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, daß u. U. Oberflächenwasser vom Außenbereich her anfallen kann und deshalb empfohlen, Vorkehrungen zur Vermeidung zu treffen (z. B. flache Mulden, Gräben im Bereich der bergseitig vorgeschriebenen Anpflanzungen).

Begründung
Die Flurstücke im Geltungsbereich (Flur 4 Nr. 72/4 - 72/6, 105/1, 105/2 und 73) liegen an einer bereits ausgebauten Straße: die Ver- und Entsorgungsleitungen führen fast bis zur Grenze, so daß von vorhandener Erschließung gesprochen werden kann. Dies war Grund für die Ortsgemeinde, hier einen Aufstellungsbeschluß für eine Abrundungssatzung zu fassen. Durch Schaffung der Baustellen kann der derzeitige Bedarf gedeckt werden, ohne daß die Ortsgemeinde durch hohe anteilige Erschließungskosten belastet wird. Auch im Flächennutzungsplan (Stand Planbeschluß 15.12.97) sind die vorgenannten Flurstücke ausgewiesen.

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I, S. 1189).

Maßnahmengesetz zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zeitlich befristet bis 31.12.1997.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23.

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie DIN 18003.

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19).

Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).

Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere der § 50.

Bundesnaturenschutzgesetz i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466), insbesondere der § 8 a bis 8 c.

Gemeinordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175); insbesondere die §§ 24 bis 27.

Der Gemeinderat Bonerath
hat am 05.02.1998 die Satzung gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 34 BauGB und nachdem den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 34 (5) BauGB gegeben wurde
BESCHLOSSEN.
Bonerath, den 05.02.1998
Gemeindeverwaltung

Diese Abrundungssatzung einschl. der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am 10.02.1998 bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg/Bezirksregierung Trier angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht (Verfügung v. 01.04.1998 - 6-62 m/104) Bonerath, den 09.04.1998
Kreisverwaltung Trier-Saarburg/Bezirksregierung Trier
im Auftrage: J. J.
Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis 09.04.1998 nicht geltend gemacht.
den 09.04.1998
im Auftrage:

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Abrundungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Abrundungssatzung werden bekundet.
Bonerath, den 09.04.1998
Ortsbürgermeister J. J.

Die 09.04.1998 /Durchführung des Anzeigeverfahrens vom 10.02.1998 bis 09.04.1998 ist am 24.04.1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß die Abrundungssatzung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Abrundungssatzung **RECHTSVERBINDLICH**
Bonerath, den 24.04.1998
Gemeindeverwaltung J. J.